

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses
vom 07.10.2024

Top 2.3 Antrag des Seniorenbeirats
hier: Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche
Baustelleneinrichtungen
ANT/2024/022

Der Seniorenbeirat nimmt die schriftliche Stellungnahme der Verkehrsaufsicht auf und stellte den Antrag zur internen Beratung zurück.

Er fragt weiter, welche Stelle in der Verwaltung im akuten Bedarfsfall kontaktiert werden kann, um auf mögliche Behinderungen durch Baustelleneinrichtungen hinzuweisen.

Herr Brix benennt die Stelle der Verkehrsaufsicht, die mit Herrn Huckfeldt besetzt ist.

Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, den Geh- und Radverkehr nicht durch Baustelleneinrichtungen zu behindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs, auch für den Geh- und Radverkehr, darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

Im Falle keiner angemessenen Lösung wird angeregt diese Verkehre sicher über die Fahrbahn zu führen, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine behinderungsfreie Führung zu gewährleisten.

Begründung:

Einigen Mitgliedern des Seniorenbeirates ist aufgefallen, dass Baustelleneinrichtungen insbesondere häufig den Geh- und Radverkehr beeinträchtigen und die vorgeschriebenen Breiten der Geh- und Radwege auch über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden.

Häufig geschieht dieses lediglich durch ein Querstellen der „Füße“ der Absperrungen. Diese oft weit in den Geh- und Radweg hineinragenden „Füße“ stellen insbesondere bei nicht ausreichender Beleuchtung eine große Stolpergefahr für die zu Fuß-Gehenden und Radfahrenden dar.

Der SBR regt u.a. an, die Baustelleneinrichtungsgegenstände insbesondere bei privaten Baustellen grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Geh- und Radwege unterzubringen. Ansonsten ist die Fahrbahn z.B. für die Führung des Geh- und Radverkehrs einzuengen oder eine gesicherte Querung der Fahrbahn anzubieten, um auf der gegenüberliegenden Seite eine gesicherte Führung des Geh- und Radverkehrs anzubieten.

Für den Vorstand
Gabriele Winter

Wedel, den 15.07.2024

Vermerk

Stellungnahme zum Schreiben des Seniorenbeirats vom 20.06.2024 über Behinderungen des Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

Wenn Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden, muss die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und Baustellenarbeiter ausreichend gewährleistet sein. Bevor öffentlicher Verkehrsraum eingeschränkt wird, werden die Möglichkeiten einer milderer Maßnahme stets in Erwägung gezogen. Wenn bei Baumaßnahmen die Möglichkeit besteht, die Baustelleneinrichtungen auf dem Privatgrund aufzustellen, wird seitens der Verkehrsaufsicht auch keine Anordnung für den öffentlichen Verkehrsbereich erteilt. Dennoch kann es dazu kommen, dass öffentliche Straßenbereiche zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer abgesichert werden müssen, wenn der dortige Bereich direkt oder auch indirekt den öffentlichen Straßenverkehr betrifft. Die Entscheidung, keine Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Straßenverkehr für private Baumaßnahmen zu treffen, würde das zustehende Baurecht der jeweiligen Person unrechtmäßig einschränken.

Es ist richtig, dass querstehende Fußplatten von Baustelleneinrichtungen den Gehweg weiter einschränken, dies geschieht jedoch auf Grundlage der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21). Die lange Seite der Fußplatte muss immer parallel zur Windlast ausgerichtet sein, aber keineswegs parallel zur Einrichtung oder zu einem Verkehrszeichen. Die Formgebung der Fußplatte erzeugt zusammen mit dem Gewicht das Standmoment, welches der Windlast entgegenwirkt. Mit der Länge erhöht sich das Standmoment. Eine parallel zur Windlast ausgelegte Ausrichtung würde das mögliche Standmoment halbieren und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden.

Wir als Verkehrsaufsicht prüfen im Voraus stets die Erforderlichkeit von Baustelleneinrichtungen und streben die geringstmögliche Einschränkung für den Verkehrsteilnehmer an, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Unsere verkehrsrechtlichen Entscheidungen werden auch stets unter Berücksichtigung der Anforderungen der RSA21 getroffen. Leider kann aufgrund der Menge an Bau- oder Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Wedel nicht jede einzelne Baustelle in vollem Umfang kontrolliert werden und somit eine exakte Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nicht immer garantiert werden.